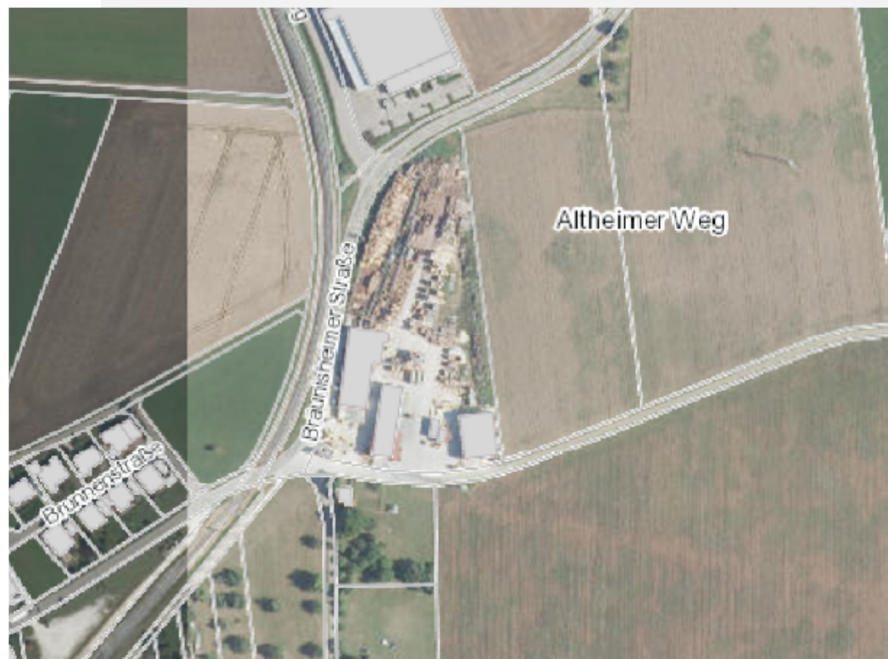




ORTSTEIL STUBERSHEIM

**BEBAUUNGSPLAN
„SÄGEWERK ZIEGLER“**



**SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG
Europäische Vogelarten + Zauneidechse**

OKTOBER 2024
ergänzt 18. Juni 2025

Annette Titze, Dipl.-Ing.
Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Weilerhöhe 1
73345 Hohenstadt
titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Europäische Vogelarten &
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

zum

Bebauungsplan „Sägewerk Ziegler“

Gemeinde Amstetten, Teilort Stubersheim

Alb-Donau-Kreis

Gefertigt 07.10.2024, ergänzt 18.06.2025

Gemeinde Amstetten, Teilort Stubersheim

Bebauungsplan „Sägewerk Ziegler“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Europäische Vogelarten &

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – Anhang IV Art der FFH-Richtlinie

Zeitraum: März bis September 2024

Auftraggeber:

Annette Titze, Dipl.-Ing.

Freie Garten- und Landschaftsarchitektin

Weilerhöhe 1

73345 Hohenstadt

titze-landschaftsarchitektur@t-online.de

Auftragnehmer:

Stefanie Hermann

B.Eng. Landschaftsplanung

Buchenweg 4

73119 Zell unter Aichelberg

T. 0151 56165704

stefanie-hermann@mailbox.org

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Anlass	4
1.2	Lage des Vorhabensgebiets.....	4
1.3	Geltungsbereich Bebauungsplan	5
1.4	Schutzausweisungen	6
1.5	Rechtliche Grundlagen	6
2	Brutvogelkartierung	8
2.1	Methodik	8
2.2	Ergebnisse Brutvogelkartierung	9
2.3	Bewertung	13
3	Untersuchungen Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	14
3.1	Methodik	14
3.2	Untersuchungsergebnisse	15
3.3	Bewertung	18
4	Konfliktprüfung	19
4.1	Allgemein	19
4.2	Planungsrelevante Brutvögel	19
4.3	Zauneidechse.....	23
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums	24
5.1	Vermeidungsmaßnahme	24
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	25
5.2.1	Maßnahmenbeschreibung	25
5.2.2	Aufwertung Zauneidechsenhabitat.....	25
5.2.3	Entwicklung und Pflege Zauneidechsenhabitat	28
6	Fazit	28
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	30
8	Anhang I – Zauneidechsen Kartierung 2024	32

1 Allgemeines

1.1 Anlass

Die Gemeinde Amstetten plant im Teilort Stubersheim die Aufstellung des Bebauungsplans „Sägewerk Ziegler“. In diesem Zusammenhang ist auch der Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Aufgrund eines erfassten Habitatpotenzials wurde der Geltungsbereich und die angrenzenden Lebensräume auf ein mögliches Vorkommen von gefährdeten und geschützten Vogelarten, sowie der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), untersucht. Die Untersuchungsergebnisse wurden ausgewertet und einer Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen, um festzustellen, ob es zu Konflikten bezüglich dem Vorhaben kommt.

1.2 Lage des Vorhabensgebiets

Das geplante Vorhaben liegt im Nordosten von Stubersheim, direkt an der Kreisstraße K 7312.

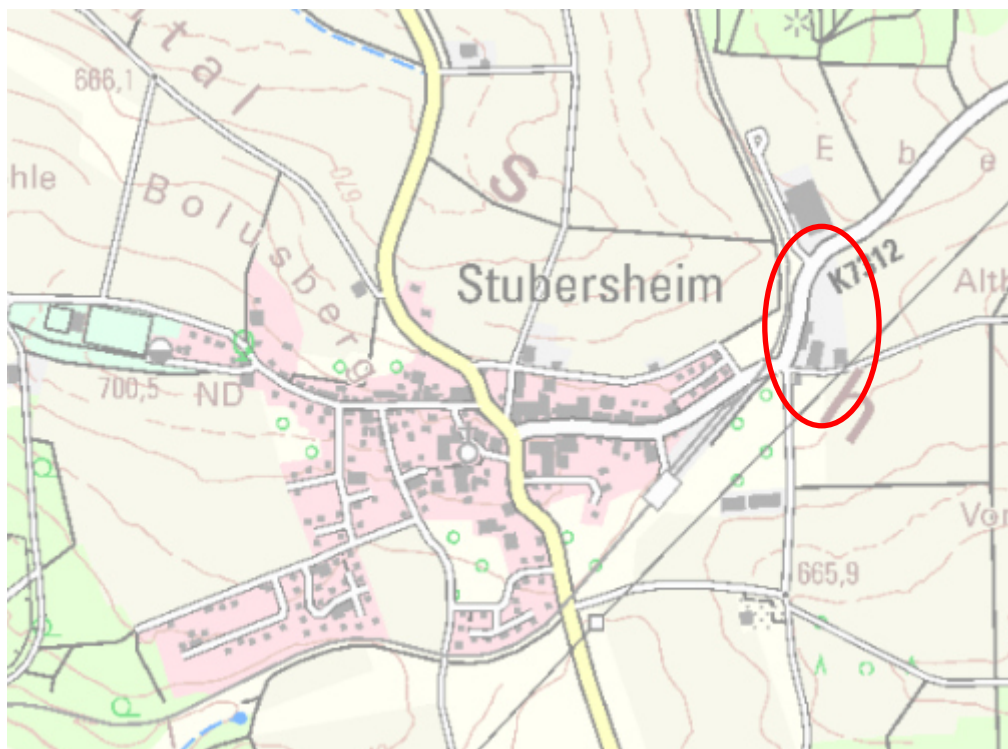


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Topographische Karte: LUBW Daten- und Kartendienst, 2024).

1.3 Geltungsbereich Bebauungsplan

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst die Fläche in nachfolgender Abbildung. Die in diesem Bereich vorkommenden Strukturen wurden hinsichtlich ihres Potenzials und eines tatsächlichen Vorkommens der Zauneidechse untersucht. Zusätzlich fand eine Brutvogelkartierung im Geltungsbereich inklusive der Kontaktlebensräume statt.

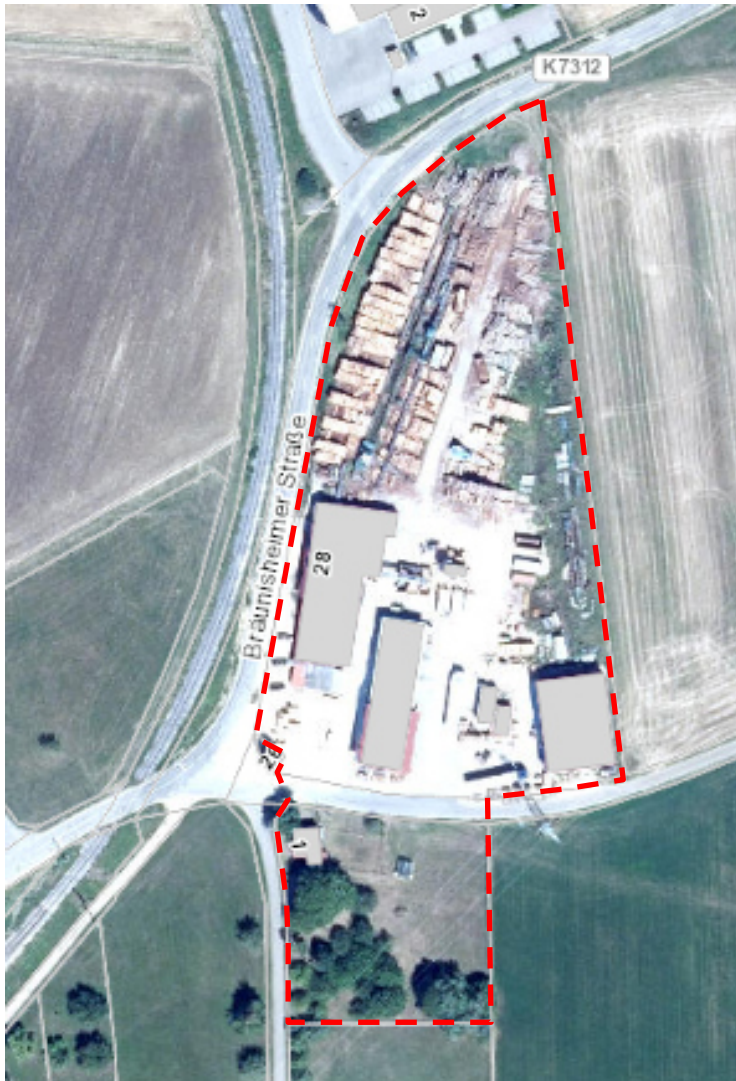


Abbildung 2: Rote Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan. (Kartengrundlage: LUBW Daten- und Kartendienst, 2024).

1.4 Schutzausweisungen

Im Süden, in ca. 150 m Entfernung, befindet sich die FFH-Mähwiese mit dem Namen „Margere Flachland-Mähwiese O Stubersheim“. Die Mähwiese hat eine Größe von 9.513 m².



chungsgebiet (Kartengrundlage: LUBW Daten- und Kartendienst, 2024)

1.5 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den besonderen und strengen Natur- und Artenschutz. In § 44 BNatSchG ist geregelt, welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 1 bis 3 liegen keine Verstöße gegen,

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden kann.*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

2 Brutvogelkartierung

2.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) mittels einer Revierkartierung durchgeführt. Bei den Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Dabei wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Paare, Nistmaterial und Futter tragende Altvögel, Nester, warnende/verleitende Altvögel, sowie bettelnde oder flügge Junge geachtet (SÜDBECK et. al, 2005).

Die vogelkundliche Untersuchung fand im Zeitraum Ende März bis Anfang Juni 2024 statt. Bei der Erfassung wurden auch die Kontaktlebensräume berücksichtigt. Insgesamt wurden fünf Tagesbegehungen durchgeführt. Die Begehungstermine können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Begehungstermine Brutvogelkartierung.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft	Inhalte, Schwerpunkte
30.03.2024	06:40 – 08:20	11 °C, bedeckt	0 - 1	BV I, erste Brutvogelkartierung: Spechte, Standvögel, Durchzügler, Rastvögel
28.04.2024	06:40 – 08:10	7 °C, bedeckt	0 - 1	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I,
12.05.2024	06:30 - 08:10	5 °C, Sonne ohne Wolken	0 - 1	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
25.05.2024	06:45 – 08:15	9 °C, Sonne mit Schleierwolken	0 - 1	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel
10.06.2024	08:45 – 10:15	13 °C Sonne mit Schleierwolken	0 - 1	BV V, Bestätigung von Revieren aus BV III und IV, Nachweis Jungvögel

Aus den Tageskarten der fünf Begehungstermine wurde eine Karte erstellt, worin alle Vogelarten und ihre Fundorte, Singwarten und Reviere eingetragen sind (siehe Abbildung 4).

Anschließend wurden die planungsrelevanten Arten mit Status Brutvogel und -verdacht, welche aus den Gefährdungskategorien (Rote Liste Deutschland / Baden-Württemberg, Vogelschutzrichtlinie und Bundesnaturschutzgesetz) hervorgehen, in einer separaten Karte eingetragen (siehe Abbildung 5). Für diese gefährdeten und geschützten Brutvögel erfolgte dann in einem weiteren Schritt die Prüfung, welche Konflikte das Vorhaben auf die dort vorgefundenen planungsrelevanten Brutvögel hat.

2.2 Ergebnisse Brutvogelkartierung

Vorkommende Vogelarten

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Geltungsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen. Davon konnten 14 Vogelarten (Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Stieglitz) dem Status Brutvogel oder -verdacht zugeordnet werden.

Nachfolgende Karte zeigt die Fundorte, Singwarten, Reviere der vorgefundenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet und Kontaktlebensraum.



Abbildung 4: Fundorte der bei den Kartierungen gesichteten oder verhörten Vogelarten. Rote Linie = Geltungsbereich Bebauungsplan (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Als Nahrungsgäste wurden folgende gefährdeten und geschützten Arten im Untersuchungsgebiet und den Kontaktlebensräumen nachgewiesen: Buntspecht, Grünspecht und Turmfalke. Der Rotmilan wurde zweimal beim Überflug über das Untersuchungsgebiet gesichtet.

Folgende Beobachtungen wurden bei den Kartierungen gemacht:

- Mehrere Haussperlingspaare haben ihre Brutplätze an der Transformatorstation, welche an der Bräunisheimer Straße steht und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Die Haussperlinge konnten bei ihren Fütterungsflügen beobachtet werden. Weitere Brutplätze befinden sich an der Traufe an der östlich gelegenen Lagerhalle.
- Ebenfalls an der Transformatorstation befinden sich unter dem Dachvorsprung an der Traufe mehrere Nester, welche von der Mehlschwalbe genutzt werden. Hier wurden Fütterungsflüge beobachtet.
- Die Feldlerche hat ihre Brutreviere in ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich im östlich angrenzenden Kontaktlebensraum.
- Die Goldammer wurde im Norden vom Geltungsbereich beim Reviergesang entdeckt. In diesem Bereich besteht ein Brutverdacht.
- Rauchschwalben wurden bei der Jagd im Untersuchungsgebiet und Kontaktlebensraum beobachtet. Da Rauchschwalben bevorzugt im Inneren von offenen Gebäuden, wie z. B. Ställe brüten, besteht ein Brutverdacht für die offenen Gebäuden auf dem Betriebsgelände von Flurstück 316.
- Buntspecht und Grünspecht wurden jeweils einmalig bei der Suche nach Nahrung im Untersuchungsgebiet gesichtet.
- Der Star wurde mehrmals in den südwestlich angrenzenden Streuobstwiesen vernommen. Hier besteht ein Brutverdacht.
- Ein Hausrotschwanz wurde mehrmals beim Reviergesang auf dem Dach vom Betriebsgebäude gesichtet. Ein anderer hatte sein Revier an dem Schuppen auf Flurstück 418. Hier wurden Fütterungsflüge in den Schuppen, an einem losen Dachziegel, beobachtet. Später erfolgte noch der Nachweis von Jungvögeln bei ihren ersten Flugversuchen.
- Die typischen ubiquitären Arten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise) hielten sich überwiegend auf der im Süden liegenden Erweiterungsfläche und den daran angrenzenden Flächen auf. Die Obstbäume und Heckenstrukturen bieten für diese Vogelarten geeignete Strukturen.
- Im südlichen Kontaktlebensraum besteht ein Brutverdacht für den Feldsperling.

In nachfolgender Tabelle sind alle, während der Brutvogelkartierung erfassten, Vogelarten eingetragen.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume.

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten.

Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler Ü: überfliegend BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt	Schutzstatus: Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1
--	---

Tabelle 2: Im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesene Vogelarten.

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artname	Status	30.3	28.4	12.5	25.5	10.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv	1	2	1	-	1	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	Bv	3	2	2	3	2	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	1	4	2	2	1	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	N	-	-	1	-	-	-	-	I	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	Bv	-	-	1	1	1	-	-	-	§
Fl	Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	Bv	4	5	2	2	2	3	3	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	Bv	2	5	8	4	3	V	V	-	§
G	Goldammer - <i>Emberiza citrinella</i>	Bv	2	1	2	1	1	-	V	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N	-	-	-	1	-	-	-	-	§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	3	4	3	5	8	-	-	-	§
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	8	9	7	5	7	-	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv	1	1	2	2	1	-	-	-	§
Kra	Kolkrabe - <i>Corvus corax</i>	ü	-	-	-	2	-	-	-	-	§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	B	-	2	1	3	2	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	N	-	-	1	-	-	-	-	-	§

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artname	Status	30.3	28.4	12.5	25.5	10.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	3	1	2	1	-	-	-	-	§
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	Bv	-	1	2	1	3	V	3	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü	-	-	1	-	1	-	-	I	§§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	1	1	1	3	4	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	-	-	1	1	-	-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N	-	-	2	-	1	-	V	-	§§

Planungsrelevante Arten

Von den erfassten Vogelarten mit Status Brutvogel oder -verdacht kommen die sieben planungsrelevanten Arten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Star im Geltungsbereich und Kontaktlebensraum vor. Feldlerche, Feldsperling und Star haben ihre Brutreviere zum Teil weit außerhalb vom Geltungsbereich. Die anderen Vogelarten kommen auf dem Betriebsgelände oder direkt angrenzend vor. Auf die im Untersuchungsgebiet und Kontaktlebensraum vorkommenden gefährdeten und geschützten Nahrungsgäste wird im Weiteren nicht eingegangen, da Ausweichflächen durch weitere großflächige Nahrungshabitate im direkten Umfeld zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die Reviere der im Geltungsbereich und Kontaktlebensraum vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten mit Status Brutvogel oder -verdacht:

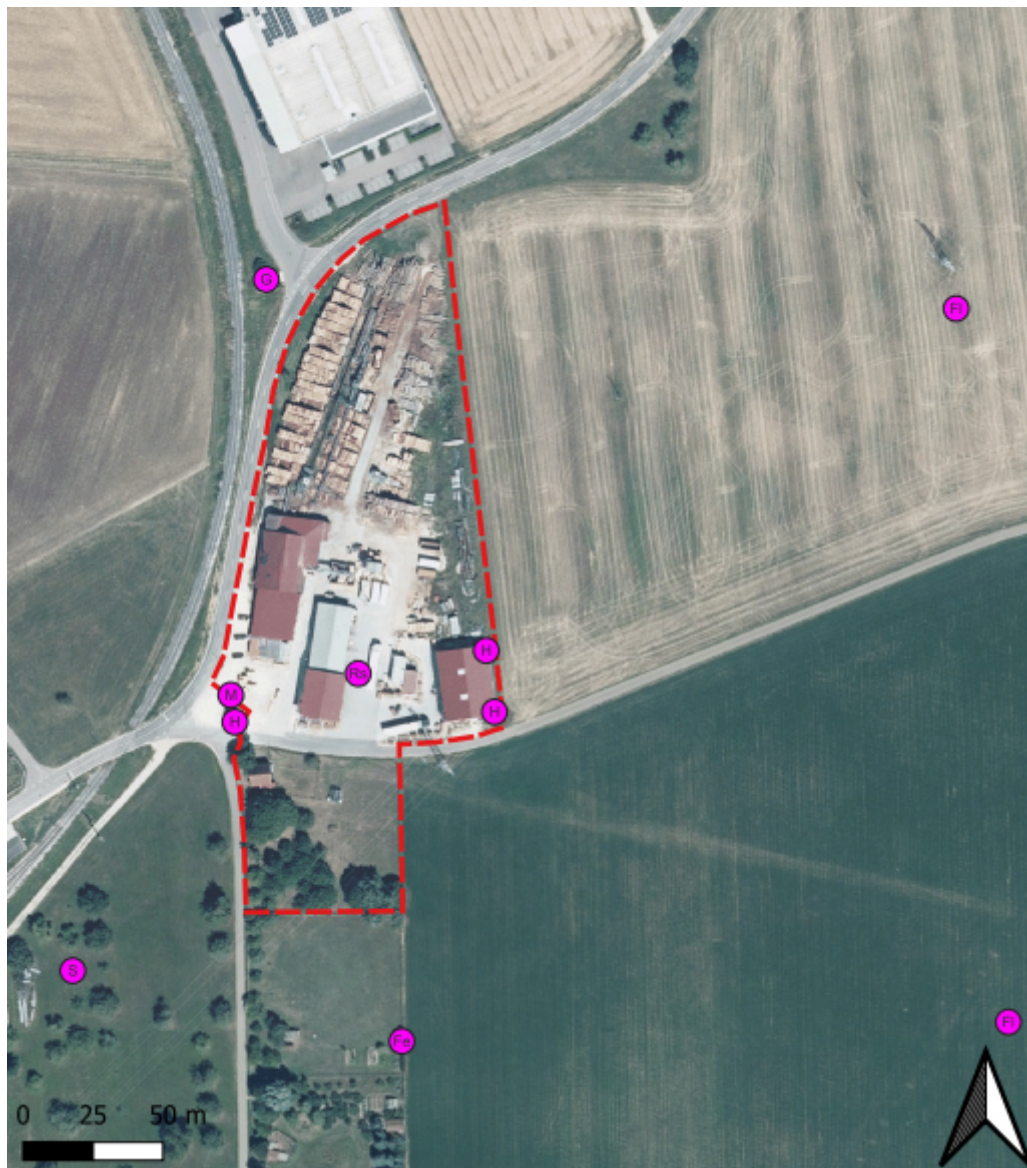


Abbildung 5: Reviere der planungsrelevanten Vogelarten. Rote Linie = Geltungsbereich (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

2.3 Bewertung

Im Untersuchungsgebiet und den Kontaktlebensräumen wurden sieben planungsrelevante Vogelarten, welche gefährdet oder geschützt sind, nachgewiesen. Für diese Vogelarten erfolgt eine Konfliktprüfung nach BNatSchG § 44 Abs. 1 (siehe Kapitel 4). Hierbei wird geprüft, ob es durch die Planung zu einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sägewerk Ziegler“ kommt.

3 Untersuchungen Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

3.1 Methodik

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde an insgesamt fünf Vormittagen auf ein Vorkommen von Zauneidechsen abgesucht. Beim ersten Termin wurde darüber hinaus das Habitatpotenzial und wichtige Habitatstrukturen nach Albrecht et al. (2014) erfasst:

- Sonnenplätze
- Ruheplätze
- Eiablage- und Überwinterungsplätze
- Fortpflanzungs- und Jagdhabitats

Nachfolgende Tabelle enthält die Begehungstermine.

Tabelle 3: Begehungstermine.

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
1	27.04.2024	14:25 Uhr	17 °C, Sonne mit vereinzelt Wolken	Erfassung Habitatpotenzial und wichtige Habitatstrukturen, Sichtbeobachtung
2	18.05.2024	12:15 Uhr	16 °C, Sonne mit Wolken, leichter Wind	Sichtbeobachtung
3	10.06.2024	10:20 Uhr	17 °C, Sonne mit Wolken	Sichtbeobachtung
4	15.08.2024	11:15 Uhr	22 °C, Sonne mit vereinzelt Wolken	Sichtbeobachtung
5	20.09.2024	11:10 Uhr	15 °C, Sonne ohne Wolken	Sichtbeobachtung, Nachweis Jungtiere

Habitatansprüche der Zauneidechse

In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse, bis auf Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb, überall verbreitet. Die Zauneidechse benötigt auf engstem Raum ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen. Zudem benötigt sie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmende Substrate. Als Jagdhabitat dient niedrige Vegetation. Ruhe- und Sonnenplätze sind Steine, Totholz und offene Bodenflächen. Um sich zu verstecken, wird dichtere Vegetation genutzt (LUBW, 2020).

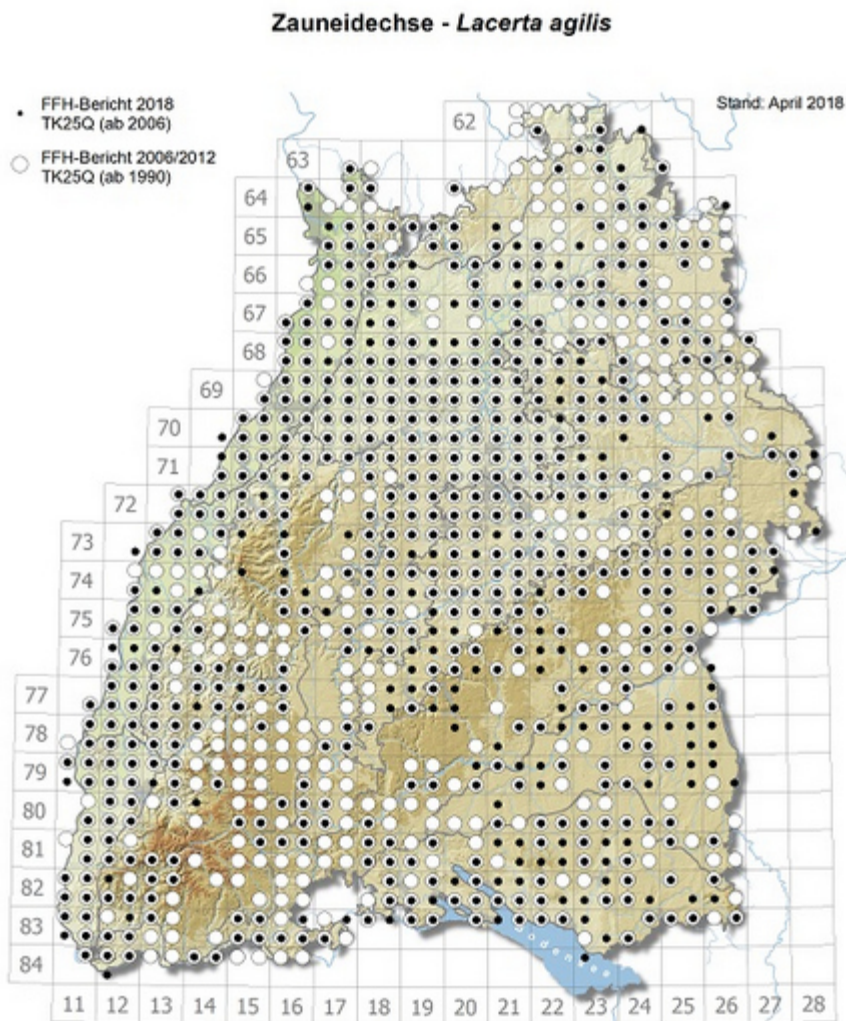


Abbildung 6: Verbreitungsgebiet der Zauneidechse in Baden-Württemberg (Quelle: LUBW online, Artensteckbriefe, Stand April 2018).

3.2 Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen

Als Potenzialfläche für ein Vorkommen der Zauneidechse wurde die östliche Fläche im Vorhabensgebiet erfasst, welche sich direkt auf dem Betriebsgelände befindet. Hier sind alle wichtigen Habitatstrukturen, wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage, sowie Überwinterungsplätze, einschließlich Fortpflanzungs- und Jagdhabitats vorhanden. Durch die nicht verschattete Lage besteht, bei entsprechendem Wetter, eine Besonnung den ganzen Tag. Ruderalvegetation, mit Altgras, Holzhackschnitzel und Holzstämme, sowie weitere Ablagerungen von Arbeitsgeräten aus überwiegend Metall bieten unterschiedliche Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Weitere potenzielle Habitatstrukturen finden sich nicht auf dem Betriebsgelände (Flurstück 316). Der Großteil der Fläche wird intensiv durch den holzverarbeitenden Betrieb genutzt, so dass die weiteren Flächen bebaut, versiegelt, stark verdichtet oder als Arbeitsraum genutzt werden. Das im Süden gelegene Flurstück 418, welches zur Erweiterung vorgesehen ist, bietet nur vereinzelt direkt um den Schuppen potenzielle

Habitatstrukturen. Das restliche Grundstück wird zu intensiv bewirtschaftet. Hier findet eine mehrmalige Mahd des Grünlands im Jahr statt, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

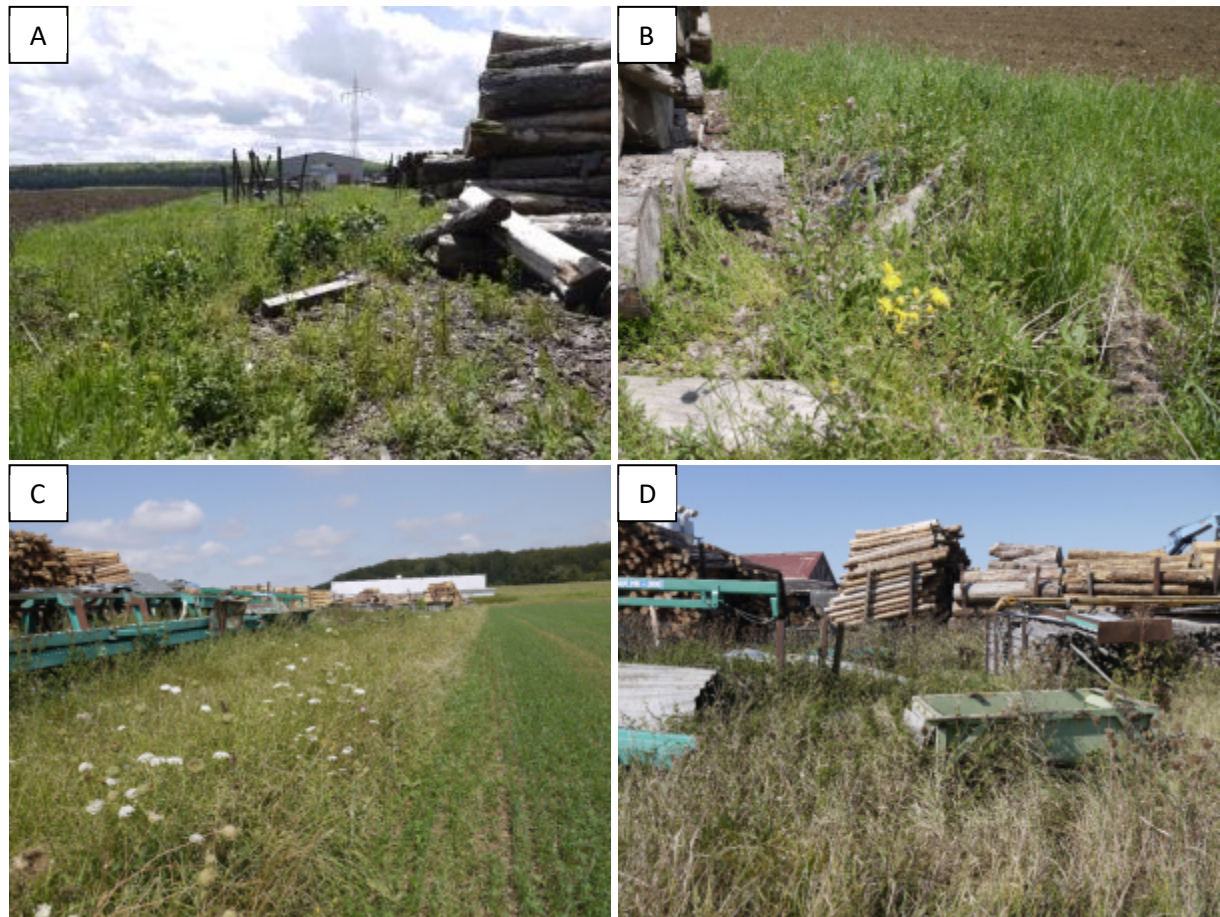


Abbildung 7: A: Blick nach Süden über die Fläche mit Habitatpotenzial. B: Ruderalvegetation und Holz schaffen ein Nebeneinander von Versteck- und Sonnenplätzen. C: Blick nach Norden auf die weitere Fläche mit Habitatpotenzial. D: Altgras und Lagerung von Arbeitsgeräten bieten gute Habitatstrukturen für die Zauneidechse.

Kartierungen und Ergebnisse

An allen fünf Begehungsterminen herrschten gute Wetterbedingungen, welche Grundvoraussetzung für die Erfassung von Reptilien sind. Die Temperaturen reichten von 15 bis 22 °C und es war sonnig mit teilweise Wolken. Bei der ersten Begehung wurden die Flächen mit Habitatpotenzial erfasst. Diese Flächen wurden dann bei allen weiteren Begehungen nach Zauneidechsen abgesucht. Insgesamt konnten zehn Zauneidechsen auf der östlichen Fläche vom Betriebsgelände nachgewiesen werden. Die gefundenen zehn Zauneidechsen setzen sich aus zwei adulten Weibchen, zwei subadulten und sechs juvenilen Tieren zusammen. Die genaue Lage der Fundorte kann der Karte im Anhang I entnommen werden. Keine Funde wurden auf dem südlich gelegenen Flurstück 418 gemacht, so dass sich das Vorkommen der Zauneidechsen auf den östlichen Bereich von Flurstück 316 beschränkt. Das Habitat der Zauneidechsen verläuft dabei linear entlang der Grundstücksgrenze von Norden nach Süden. Dieser Bereich wird aktuell betrieblich nicht aktiv genutzt, sondern dient teilweise als Lagerfläche. Die hier vorhandenen unterschiedlichen, mosaikartigen Strukturen sind optimal für Zauneidechsen geeignet.

Tabelle 4: Zauneidechsen-Funde.

Zauneidechsen-Funde im Untersuchungsraum					
Begehung Nr.	Datum	Männlich	Weiblich	subadult/ juvenil	Hinweise
1	27.04.2024		1		
2	18.05.2024		1	2	Subadulte Zaun-ei-dechsen
3	10.06.2024				Keine Sichtungen, Boden war trotz Sonne noch zu nass
4	15.08.2024			5	5 juvenile am Übergang zum Acker
5	20.09.2024			1	juvenil
Summe		0	2	8	

Am 27.04.2024 und 18.05.2024 wurde jeweils ein adultes Weibchen an zwei verschiedenen Standorten beim Sonnenbaden entdeckt.



Abbildung 8: Adulte, weibliche Zauneidechse beim Sonnenbad.



Abbildung 9: Adultes Weibchen zwischen lückiger Vegetation.

3.3 Bewertung

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung wurden die für Zauneidechsen relevanten Habitatstrukturen erfasst und bewertet. Zusätzlich fand eine Reptilienkartierung mit insgesamt fünf Begehungen statt. Hierbei wurden zehn Zauneidechsen unterschiedlicher Entwicklungsstadien (juvenil bis adult) entlang der östlichen Grenze von Flurstück 316 entdeckt. Aufgrund der Funde und des dort nachgewiesenen Reproduktionslebensraums der Zauneidechse, welcher sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet, erfolgt nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die Prüfung der Verbotstatbestände dieser nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Art.

4 Konfliktprüfung

4.1 Allgemein

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die planungsrelevanten Brutvögel und die Zauneidechse. Bei einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollten konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich.

4.2 Planungsrelevante Brutvögel

Goldammer

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wird ein Brutrevier der Goldammer im Nordwesten vermutet, da hier ein Männchen mehrmals beim Reviergesang beobachtet wurde. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 5: Prüfung Verbotstatbestand Goldammer.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Revier der Goldammer liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist somit von einem Eingriff nicht betroffen. Es kommt zu keinem Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist dadurch aber nicht zu erwarten, da es sich bei der Goldammer nach GARNIEL & MIERWALD (2010) um eine schwach lärmempfindliche Art handelt. Dies wird auch dadurch bestätigt, da sich die Goldammer trotz Betrieb des Sägewerkes in unmittelbarer Nähe aufhält. Es kommt zu keinem Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Es kommt zu keinem Eingriff in das Brutrevier der Goldammer. Es kommt zu keinem Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Haussperling

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden mehrere Brutplätze des Haussperlings im Süden vom Betriebsgelände gefunden. Hierbei werden die dort stehenden Gebäude mit ihren vorkommenden Höhlen und Nischen als Brutplatz genutzt. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 6: Prüfung Verbotstatbestand Haussperling.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es finden keine Eingriffe an den bestehenden Gebäuden statt. Die Brutplätze bleiben somit für die Haussperlinge erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich beim Haussperling um einen Kulturfolger handelt, welcher nicht lärmempfindlich ist. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die Brutplätze befinden sich an den Bestandsgebäuden im Geltungsbereich und bleiben erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Mehlschwalbe

Mehrere Mehlschwalben brüten unter dem Dachvorsprung an der Traufseite der Transformatorstation. Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands. Im Falle einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Tabelle 7: Prüfung Verbotstatbestand Mehlschwalbe.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Gebäude befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs, grenzt jedoch direkt an diesen an. Es findet kein Eingriff am Gebäude statt. Die Brutplätze bleiben somit für die Mehlschwalbe erhalten. Mehlschwalben sind lärmunempfindlich, was durch die aktuelle Brut während des laufenden Betriebs belegt wird. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich bei der Mehlschwalbe um eine lärmunempfindliche Art handelt. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die Brutplätze befinden sich an einem Bestandsgebäude direkt angrenzend an den Geltungsbereich. Das Gebäude samt Brutplätzen bleibt erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe wurde bei der Jagd nach Nahrung über dem Betriebsgelände gesichtet. Da Rauchschwalben bevorzugt in offenen Gebäuden oder Ställen brüten, wird im vorliegenden Fall von einem Brutverdacht in den bestehenden Betriebsgebäuden, welche frei zugänglich sind, ausgegangen.

Tabelle 8: Prüfung Verbotstatbestand Rauchschwalbe.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Einzelne Gebäude bzw. -teile welche frei zugänglich sind befinden sich auf dem Betriebsgelände. Es findet kein Eingriff an den Gebäuden statt. Die Brutplätze bleiben somit für die Rauchschwalbe erhalten. Rauchschwalben sind wie Mehlschwalben lärmunempfindlich. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich bei der Mehlschwalbe um eine lärmunempfindliche Art handelt. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich

Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die potenziellen Brutplätze befinden sich an bestehenden Gebäuden bzw. -teilen im Geltungsbereich. Die Gebäude/ -teile samt potenziellen Brutplätzen bleiben erhalten. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
--	---	--------------------

Feldlerche

Die Feldlerche hat zwei Brutreviere im Osten in ca. 150 m Entfernung. Zudem dienen die Ackerflächen je nach landwirtschaftlicher Nutzung als Nahrungshabitat. Die Entfernung zum Geltungsbereich lässt sich auf die ackerbauliche Nutzung und die vorhandenen vertikalen Strukturen zurückführen.

Tabelle 9: Prüfung Verbotstatbestand Feldlerche.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhaben	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Feldlerche hat in ca. 150 m Entfernung zum Geltungsbereich zwei Brutreviere. Die als Brutrevier und Nahrungshabitat genutzten Ackerflächen sind von der Planung nicht betroffen, es kommt zu keinem Verlust der Brutreviere und Nahrungshabitate. Es tritt kein Verbotstatbestand ein.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Mit weiteren bau-, betriebs- und anlagebedingten Störungen für die Feldlerche ist nicht zu rechnen, da durch die jetzige Nutzung als Sägewerk entsprechende Lärmemissionen bereits vorhanden sind. Zudem nimmt die Feldlerche ihre Umgebung optisch wahr und ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als schwach lärmempfindliche Art eingestuft. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist somit nicht zu rechnen. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die zwei Brutreviere der Feldlerche liegen weit entfernt vom Eingriffsbereich und gehen durch die Planung nicht verloren. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.	Nicht erforderlich

Feldsperling und Star

Die Höhlenbrüter Feldsperling und Star haben Ihre Reviere außerhalb des Geltungsbereichs, im Süden und Südwesten. Im Geltungsbereich wurde der Feldsperling bei der Nahrungssuche beobachtet. Der Star wurde im Geltungsbereich nur beim Überflug gesichtet. Nachfolgend erfolgt eine gemeinsame Konfliktprüfung, da beide Vogelarten nicht konkret vom Vorhaben betroffen sind.

Tabelle 10: Prüfung Verbotstatbestand Feldsperling und Star.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhaben	Vermeidungsmaßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Brutreviere von Feldsperling und Star liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Hier finden keine Eingriffe statt. Es kommt zu keinem Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist dadurch aber nicht zu erwarten, da die Reviere beider Arten weiter entfernt liegen. Zudem ist der Star schwach lärmempfindlich und der Feldsperling lärmunempfindlich. Kein Verbotstatbestand.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die Brutreviere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt nicht ein.	Nicht erforderlich

4.3 Zauneidechse

Tabelle 11: Prüfung Verbotstatbestand Zauneidechse.

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhaben	Vermeidungsmaßnahme
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Zauneidechsenhabitat erstreckt sich an der östlichen Grundstücksgrenze von Nord nach Süd innerhalb des Geltungsbereichs. Ein Teil davon befindet sich im geplanten Baufenster. Baubedingt kommt es für diesen Bereich zu einem Verbotstatbestand, da eine Tötung oder Verletzung durch Baufahrzeuge der dort vorkommenden Individuen nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand.	Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufenster
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Baubedingt kommt es zu Störungen von Individuen, welche sich in dem Teil des Zauneidechsenhabitats aufhalten, welcher sich im geplanten Baufenster befindet. Eine erhebliche Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand	Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufenster
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Durch die Planung können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kommt es zu keinem Verbotstatbestand.	Vergrämung der Zauneidechse aus dem Baufenster

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraums

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen diesen verhindern. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden werden für die Gebüsch- und Höhlenbrüter der Artengruppe der europäischen Vögel Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Zauneidechse ist von der Planung im Geltungsbereich direkt betroffen. Hier kommt es zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Durch die unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung sollen nach § 44 Abs. 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) des Lebensraums geschaffen werden. Diese Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

5.1 Vermeidungsmaßnahme

VM 1: Bauzeitliche Beschränkung

Gehölze

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebüsch- und Höhlenbrüter ist bei Rodungen und Baufeldfreimachungen § 39 Abs. 5 BNatSchG einzuhalten. Es dürfen keine Eingriffe in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.

VM 2: Strukturelle Vergrämung Zauneidechse

Mit Hilfe einer strukturellen Vergrämung wird durch die gezielte Entfernung von Vegetation und weiterer Verstecke die Zauneidechse zur Abwanderung bewegt. Hierzu werden während der Aktivitätszeit alle möglichen Verstecke, wie Totholz, Steine und die Vegetation entfernt. Dies hat abschnittsweise von Westen nach Osten zu erfolgen, jedoch nur bis zur Grenze des Habitats, welches durch die Planung bestehen bleibt. Mit dieser Vergrämaßnahme sollte jahreszeitlich früh begonnen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich einzelne Gelege schon im Boden befinden. Durch die strukturelle Vergrämung der Zauneidechsen aus dem geplanten Eingriffsbereich kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierbei werden die Individuen aus dem westlichen Bereich des bestehenden Zauneidechsenhabitats in die im Osten bestehende Fläche vergrämt. Um eine Rückwanderung zu vermeiden wird, nach erfolgreicher Vergrämung, ein Reptilienschutzzaun am westlichen Rand vom Zauneidechsenhabitat aufgestellt.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.2.1 Maßnahmenbeschreibung

Von der Planung sind Teile des Zauneidechsenhabitats betroffen. Um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Lebensraumes zu gewährleisten und zum Schutz der Individuen der streng geschützten Zauneidechse bedarf es vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Da Teile des aktuell potenziell genutzten Zauneidechsenhabitats als Baufeld ausgewiesen werden, soll das Zauneidechsenhabitat in der Breite verkleinert werden. Geplant ist, dass das Zauneidechsenhabitat Richtung Osten schmaler wird, jedoch fast die ganze Länge von Norden nach Süden entlang der Grundstücksgrenze weiterhin zur Verfügung steht. Dies hat für die Zauneidechsen zur Folge, dass nicht mehr die gesamten ca. 1.000 m² genutzt werden können, sondern das Habitat in der Breite von ca. 10 m auf ca. 5 m schmaler wird. Zur Kompensation werden auf bisher nördlich angrenzenden Lagerflächen Zauneidechsenhabitate auf ca. 600 m² angelegt. Nach dieser Erweiterung der Habitatfläche steht auch künftig die ursprüngliche Flächengröße den Eidechsen wieder zur Verfügung. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verhindern, werden zusätzlich Optimierungsmaßnahmen durchgeführt. Dadurch sind die Überlebenschancen und Reproduktionsfähigkeit weiterhin gewährleistet.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktion sind notwendig:

- Aufwertung des bestehenden und bleibenden Zauneidechsenhabitats mit Sandlinen, Wurzelstubben und Totholzhaufen. Das Material wird im Winterhalbjahr lose aufgebracht, ohne die Überwinterungsplätze zu beschädigen.
- Entfernung der Arbeitsgeräte und -materialien welche auf der Vergrämnungsfläche gelagert werden, während der Aktivitätszeit aber vor der Eiablage der Zauneidechse.
- Mahd der Vergrämnungsfläche zur Unterstützung der Abwanderung
- Nach erfolgreicher Abwanderung, Aufstellen eines Reptilienschutzzauns um eine Rückwanderung zu verhindern.

5.2.2 Aufwertung Zauneidechsenhabitat

Geplant sind keine wesentlichen Veränderungen des bestehenden Habitats, da die jetzigen Strukturen sich bewährt haben und von den Zauneidechsen angenommen werden.

Folgende zusätzliche Habitatstrukturen werden angelegt:

- ca. sechs Wurzelstock-Sandhaufen
- ca. drei Sandlinen
- ca. fünf Totholzhaufen

Die Requisiten orientieren sich dabei an den vor Ort vorhandenen und bewährten Strukturen. Die Wurzelstubben werden in Kombination mit Lockersediment, Erde oder Sand und evtl. einzelnen Natursteinen hergestellt. Im aktuellen Fall werden diese ebenerdig angeordnet, siehe nachfolgende Abbildung 10.

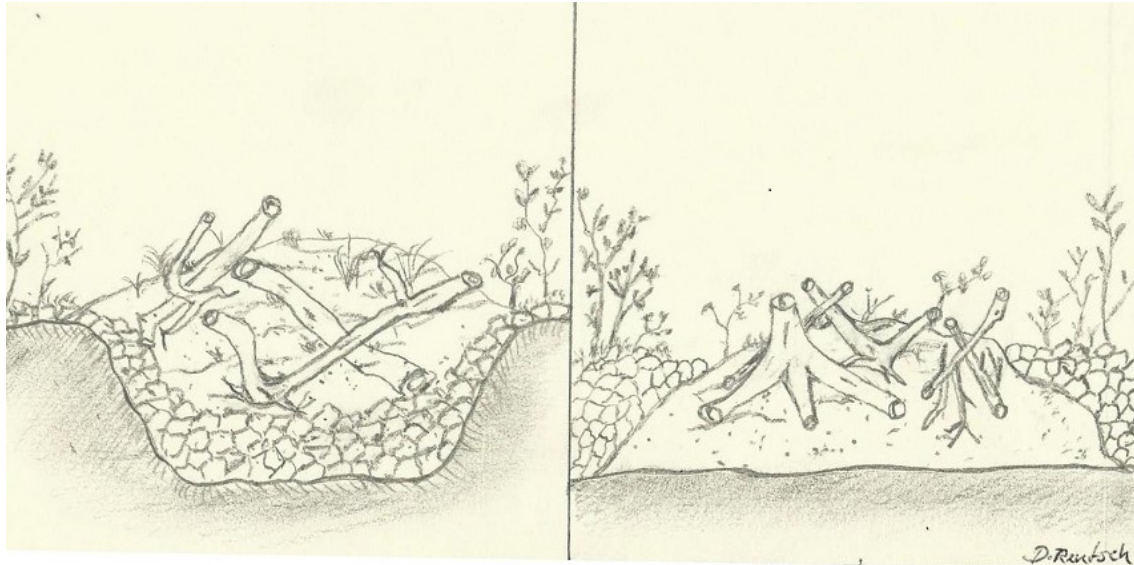


Abbildung 10: Anlage von Wurzelstubben in Kombination mit Lockersediment für die Zauneidechsen
(Quelle: Landschaftsplanung Eich, mit freundlicher Genehmigung).

Der vorhandene Bewuchs mit Ruderalvegetation und Altgras wird beibehalten.

Diese Strukturen werden im Winterhalbjahr, wie in Abbildung 11 ersichtlich, abwechselnd auf der Fläche angelegt. Wichtig dabei ist eine schonende Anlage der Requisiten, um die dort vorkommenden und überwinternden Individuen nicht zu verletzen.

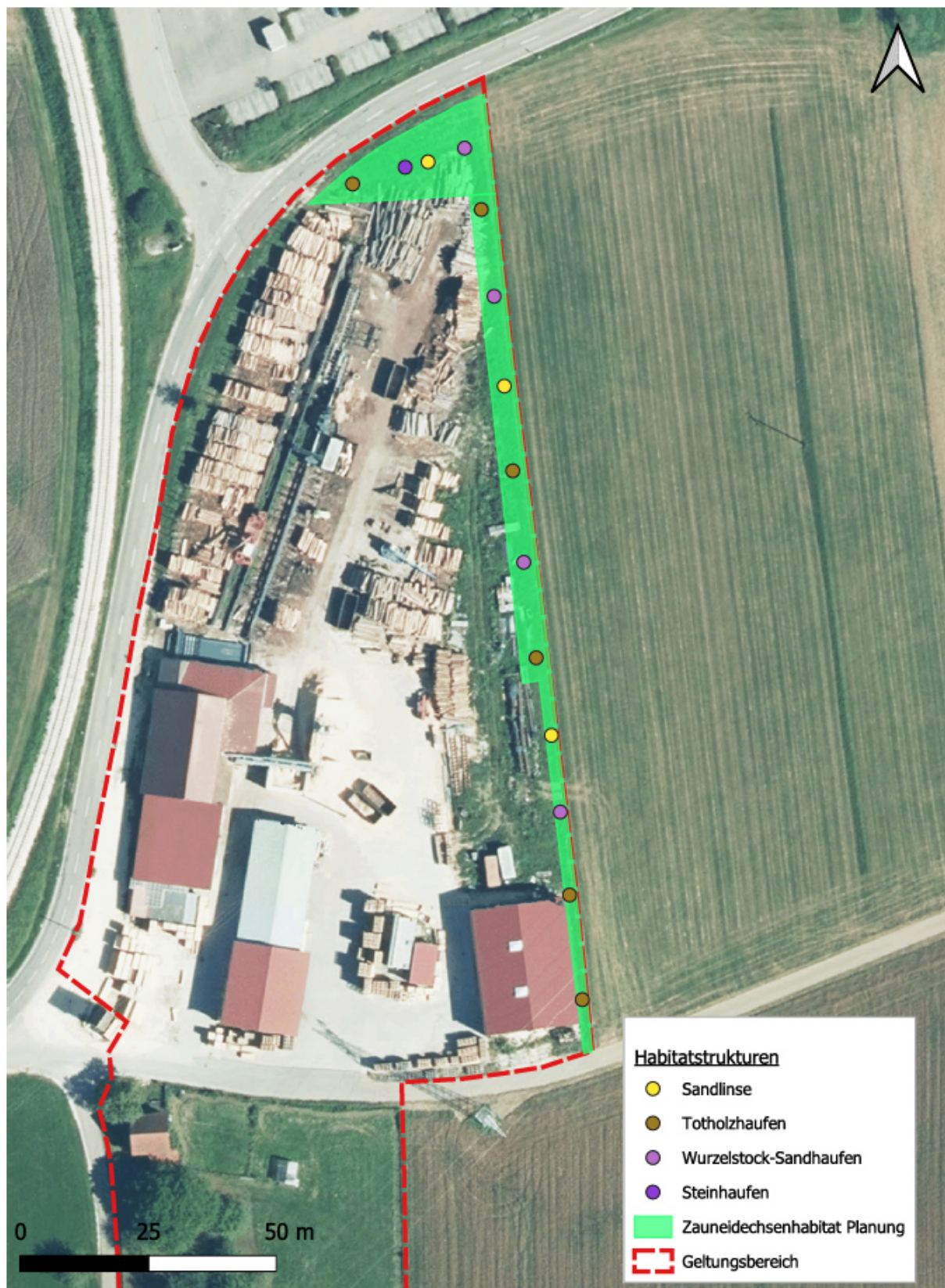


Abbildung 11: Lage der Habitatstrukturen (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Es wird empfohlen, die Ausführungen der Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahmen durch einen Fachgutachter/eine Fachgutachterin in Form einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Dadurch wird eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet und es kommt zu keinen Verbotstatbeständen. Zudem kann parallel eine Funktionskontrolle stattfinden.

In einem sich anschließendem Monitoring wird zudem die Erfolgskontrolle gewährleistet und es können bei Bedarf rechtzeitig lenkende Maßnahmen ergriffen werden, um die ökologische Funktionalität des Lebensraums zu sichern.

5.2.3 Entwicklung und Pflege Zauneidechsenhabitat

Um die Funktionsfähigkeit des Zauneidechsenhabitats sicherzustellen, werden Pflegemaßnahmen notwendig. Dies wird durch eine regelmäßige aber minimale Pflege im Winterhalbjahr gewährleistet. Es muss vermieden werden, dass das Zauneidechsenhabitat zunehmend verbuscht. Bei der Pflege sollte jedoch auf ein wildes Durcheinander geachtet werden, da Zauneidechsen gerne Lebensräume mit mosaikartigen Strukturen bewohnen und ungemähte Bereiche zum Schutz vor Prädatoren benötigen. Die Eingriffe bei der Pflege sollten daher abschnittsweise und schonend erfolgen, so dass diese vielfältigen Strukturen erhalten bleiben. Gerade bei Mäharbeiten bietet sich diese Vorgehensweise an. Durch ungemähte Bereiche werden Versteckplätze geschaffen.

Grundsätze für die Pflege:

- abschnittsweises Mähen
- offene Bodenstellen erhalten
- Besonnung fördern durch Rückschnitt aufkommender Gehölze
- Totholz von Zeit zu Zeit erneuern, da es verrottet.
- Rankende Pflanzen nach Bedarf zurückschneiden.

6 Fazit

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatpotenziale, wurden faunistische Untersuchungen für die Gruppe der europäischen Vogelarten und der Zauneidechse durchgeführt, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit festzustellen.

Bei den europäischen Vogelarten wurden insgesamt 14 Brutvogelarten nachgewiesen. Dabei kommen sieben planungsrelevante Brutvögel vor, wovon aber nur vier im Geltungsbereich oder direkt angrenzend ihre Brutreviere haben. Die Prüfung der Verbotstatbestände ergab, dass durch die Planung keine Bruthabitate der planungsrelevanten Brutvögel zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Weitere Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Die Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse ergab, dass durch die Planung die nach Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Zauneidechse betroffen ist. Ihren Lebensraum hat sie im östlichen Geltungsbereich, davon liegt ein Teil des Habitats im geplanten Baufenster. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme (=Vergrämung aus dem Vorhabenbereich) und durch vorgezogene Maßnahmen (=Aufwertung des bestehenden

Habitats) kommt es zu keinem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) [HRSG.] (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Augsburg, Juli 2020.

BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26 – 39. Radolfzell.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (1/2019), NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

LANUV NRW (2014): Infosysteme und Datenbanken: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Artensteckbrief Zauneidechse. Internetseite aufgerufen am 15.12.2023.
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102321

LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Naturschutz u. Landschaftsplanung 45 (2): 59-61.

LAUFER, H. (2015): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2020): Natur und Landschaft, Artenschutz, Artensteckbriefe, Zauneidechse, 4 S. – Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

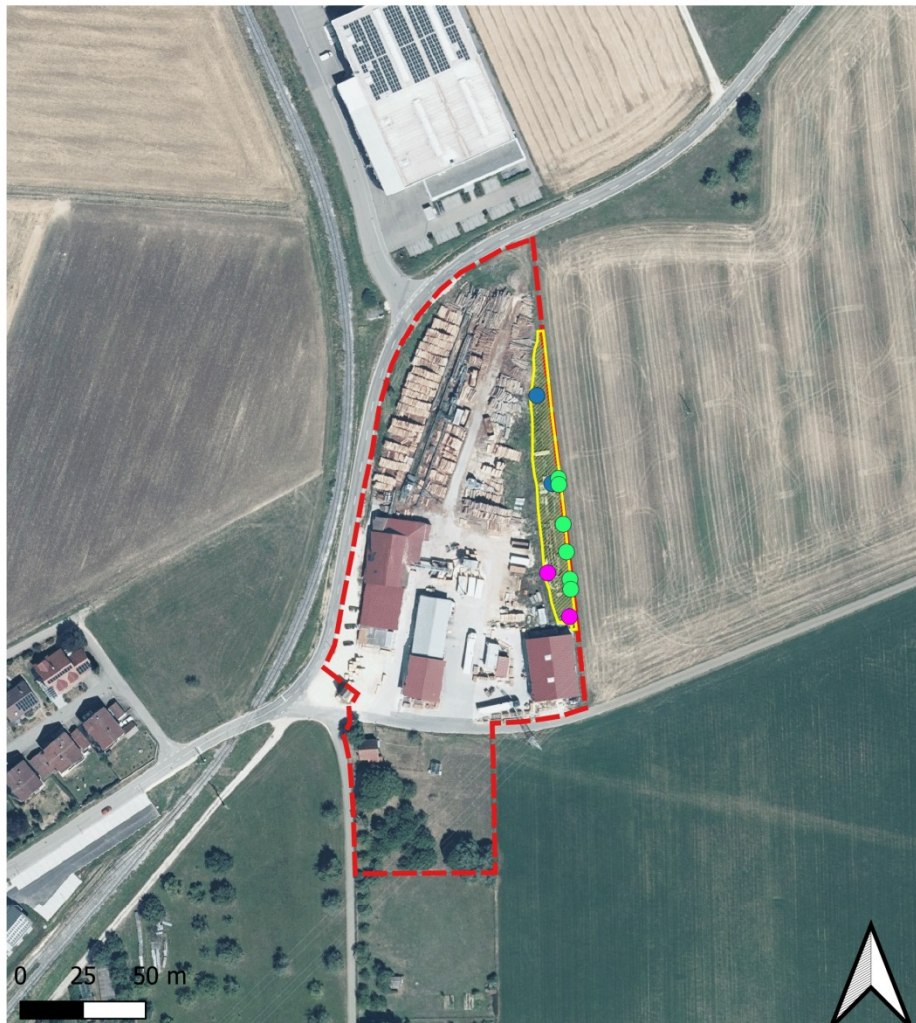
Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 09.08.2024

8 Anhang I – Zauneidechsen Kartierung 2024

Amstetten-Stubersheim
Zauneidechsen Kartierung 2024



Zauneidechse

● adultes Weibchen

● juvenil

● subadult

□ Zauneidechsen Habitat Bestand

□ Geltungsbereich

Erstellt am 07.10.2024 von Stefanie Hermann, B. Eng. Landschaftsplanung